

# Deutsche Schriftsteller-Zeitung

(Literarische Praxis)

(Gesamtausgabe der vereinigten Zeitschriften: „Das Recht der Feder“ — „Die Literarische Praxis“ — „Der Autor“)

**Fachzeitung und Offertenblatt für Journalisten, Schriftsteller, Illustratoren und Verleger**  
Publikationsorgan des Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine. Offizielles Organ

(mit direkter Zustellung an jedes einzelne Mitglied)

des „Deutschen Schriftstellerverbandes“, des „Deutschen Schriftstellerinnenbundes“, des „Deutschen Lehrer-Schriftstellerbundes“, des „Berliner Journalisten- und Schriftstellervereins (Urheberschutz)“, des „Vereins Berliner Journalisten“, des „Leipziger Schriftstellerinnenvereins“, des „Württembergischen Journalisten- und Schriftstellervereins“, des „Vereins Thüringer Presse“, des „Journalisten- und Schriftstellervereins Nürnberg“, des „Vereins Münchener Berufsjournalisten“, u. u.

**Redakteur:** Alexander Pfannenstiel in Berlin W. 15, Uhlandstraße 145

Nur die für die Redaktion bestimmten Briefe usw. sind an die persönliche Adresse des Redakteurs, alle anderen Zuschriften und Sendungen an die Geschäftsstelle der „Deutschen Schriftsteller-Zeitung“ (Literarische Praxis), Berlin NW. 52, Werftstr. 3 (Fernspr. Amt Moabit 3893) zu richten.

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: 2 Werktage vor dem Erscheinen.

Die Deutsche Schriftsteller-Zeitung erscheint am 1., 11. und 21. jeden Monats und kann durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlage bezogen werden. — Das Abonnement kostet für Deutschland sowie Oesterreich und Luxemburg M. 2,—, für das übrige Ausland M. 2,25 vierteljährlich im voraus. — Inserate werden zum Normalpreis von 15 Pf. für die 4 gespaltene Millimeterzeile berechnet; bei Wiederholungen Rabatt. — Stellengesuche und Arbeitsofferten 10 Pf. für die Millimeterzeile; Beilagen M. 10,— pro Tausend.

11. Jahrg.

Berlin, den 21. Juli 1910

Nr. 21.

## Zum Entwurfe einer neuen Straf- prozeßordnung

Der Berliner Journalisten- und Schriftstellerverein (Urheberschutz) bereitet eine an die Reichstagskommission zur Beratung des Entwurfes einer neuen Strafprozeßordnung zu richtende Eingabe folgenden Inhalts vor:

Ueber 50000 deutsche Journalisten und Schriftsteller verfolgen mit größter Spannung die Verhandlungen der Kommission zur Vorberatung der neuen Strafprozeßordnung, die nach Berichten in der Presse u. a. eine vollständige Aenderung des Strafverfahrens in Nachdrucksdelikten vorsieht. Die Unterzeichneten bringen hierdurch die Bedenken zum Ausdruck, die in Schriftstellerkreisen gegen die Aenderung des bisherigen Verfahrens laut geworden sind.

Der Urheber soll in Zukunft seine Interessen nur im Wege des Privatklageverfahrens wahrnehmen können, während der Staatsanwalt nur in all den Fällen einschreiten soll, wo ein öffentliches Interesse vorliegt. Die unterzeichneten Autoren sehen in der Einführung des Privatklageverfahrens eine außerordentlich schwere Gefährdung ihrer Interessen. Der Staatsanwalt wird in den seltensten Fällen einschreiten, da ein öffentliches Interesse bei der üblichen Form des Nachdrucks, der unerlaubten Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Feuilletons, wissenschaftlicher Aufsätze, einzelner Romane und Gedichte jedenfalls nicht als vorliegend erachtet werden wird. Das Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 hat außerordentlich segensreich gewirkt. Es hat der geistigen Arbeit des Schriftstellers und Journalisten eine größere Achtung und größeren Respekt verschafft, und dies ist gerade auf die Verfolgung der Rechtsverletzungen durch den Staatsanwalt zurückzuführen. Wird aber der Nachdruckprozeß zu einer Privatklagesache, so fällt das ganze Risiko den Geschädigten zur Last. Sieht man nun die ungünstige materielle Lage der meisten Journalisten und Schriftsteller in Betracht,

so wird die Gefahr einer Strafverfolgung für den Schuldigen auf ein Minimum herabgesetzt und dadurch die Wirkung des Gesetzes, das eine bedeutende Einschränkung des Nachdrucks und damit zugleich eine Aufbesserung der materiellen Lage der Schriftsteller herbeigeführt hat, wieder aufgehoben.

Es wird zu Gunsten der Privatklage angeführt, daß ohnehin nur eine kleine Zahl von Nachdruckprozessen durchgeführt wird, weil der Beschuldigte sich nach Erhebung der Anklage mit dem Antragsteller einigt. Man sollte meinen, daß dies nicht als eine ungünstige Wirkung des Gesetzes zu betrachten sei, die eine Aenderung erforderlich macht; sonst müßte man zu dem Schlusse kommen, daß es den Interessen der Autoren besser gedient hätte, wenn sie auch in den Fällen, in welchen ihnen nachträglich die Entschädigung vom Beschuldigten gewährt wurde, den Strafprozeß durchgeführt hätten. Die Privatklage würde nun allerdings aus den oben angeführten Gründen die Zahl der Nachdruckprozesse auf ein ganz geringes Maß herabsetzen, da sie in allen Fällen, wo der Autor nur eine geringe Buße bis zu 20 Mark zu erwarten hat, (das sind mindestens 95% aller Nachdruckprozesse), die Prozeß- und Anwaltskosten in der Regel nicht riskieren würde. Dann aber kann das außerordentlich segensreiche Gesetz seinen Zweck, die Schwächeren gegen Ausbeute zu schützen, nicht mehr erfüllen.

Es wird ferner geltend gemacht, daß nur 157 Verurteilungen wegen Verletzung des Urheberrechts auf das Jahr entfallen. Das wäre der klarste Beweis dafür, in welcher enormen Weise Verleger und Redakteure gewisser Blätter diese Vorgänge übertrieben haben, indem sie von einem ständigen Kriegszustand zwischen den Zeitungen und ihren Mitarbeitern und von Tzehntausenden Urteilen gegen Redakteure gesprochen haben. Nun wird aber in den Motiven zu dem vorliegenden Entwurf die Behauptung aufgestellt, es würde bei der häufigen Zurücknahme von Strafan-

trägen die bezügliche Arbeit von den Gerichten umsonst geleistet. Das kann nicht als zutreffend erachtet werden, weil bei Rücknahme des Antrages während des Strafverfahrens ungefähr 50 Mark Kosten eingezogen werden, und im übrigen nichts im Wege steht, auch die während des Ermittlungsverfahrens entstehenden Kosten einzuziehen. Diese vielleicht erforderliche Maßnahme bildet gewiß keinen zwingenden Grund, ein Verfahren, das sich sonst vollkommen bewährt hat, durch ein anderes zu ersetzen.

Dazu kommt aber noch, daß durch die Privatklage den Autoren die Beweisführung außerordentlich erschwert wird. Bei dem heutigen Strafverfahren kann der Autor selbst als Zeuge auftreten und unter seinem Eide bekunden, daß das nachgedruckte Werk von ihm verfaßt ist. Einen andern Beweis für die Urheberschaft an einem Werke gibt es nicht. Der Privatkläger aber kann im Rahmen der heutigen Gesetzgebung nicht zugleich Zeuge sein, es fehlt ihm also bei dem Einwande des Beschuldigten, daß der Privatkläger gar nicht der Antragsberechtigte sei, jede Möglichkeit, seine Urheberschaft zu beweisen. So wird die Privatklage zu einem Schutzmittel des Schuldigen, ja sie würde mittelbar den Nachdruck fördern, den das Gesetz bekämpfen will. Ferner ist zu bedenken, daß wohl der Staatsanwalt die Mittel besitzt — und zwar auch dann, wenn etwa eine falsche Person beschuldigt wurde —, den wirklich Schuldigen durch Vernehmung von Zeugen zu ermitteln. Der Privatkläger müßte nun aber den Schuldigen, wenn er nicht mit seiner Klage abgewiesen werden will, vor Einreichung der Privatklage selbst ausfindig machen. Das ist jedoch ganz unmöglich; in den seltensten Fällen ist der verantwortliche Verleger oder der verantwortliche Redakteur zugleich der Schuldige. Sie sind nur preßgesetzlich verantwortlich, während bei Verletzungen des Urheberrechts nur der wirkliche Täter bestraft werden kann. Die Erklärung des angeklagten Redakteurs, er habe den Nach-